

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG
Kreis Euskirchen, Der Landrat
Az. 10046/2023

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Holzindustrie Losheim HOLZVERARBEITUNG GmbH, Hallschlager Straße 3, 53940 Losheim/Eifel hat am 28.04.2023 (Posteingang am 30.05.2023) einen Antrag auf Genehmigung einer Pelletieranlage, einer Palettenklotzfertigungsanlage sowie eines Biomasse-Heizkraftwerkes gemäß § 4 i V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt.

Der Antrag bezieht sich auf die Neugenehmigung der oben genannten Anlagen am Standort des Sägewerkes der Holzindustrie Losheim HILO Holz GmbH & Co. KG auf dem Grundstück in Hellenthal, Gemarkung Losheim, Flur 6, Flurstücke 81, 158 und 159.

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, besteht gemäß § 7 Absatz 2 UVPG eine UVP-Pflicht, wenn die standortbezogene Vorprüfung ergibt, dass das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei dem beantragten Vorhaben ist ausschließlich für das unter Nr. 1.2.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführte und dort in Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnete Biomasse-Heizkraftwerk eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Die Pelletier- und Klotzfertigungsanlage unterliegt keiner Prüfpflicht nach dem UVPG.

Für das beantragte Vorhaben war in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung nach den Kriterien von Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.1 – 2.3.11 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, die mit einer erhöhten ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes einhergehen würden. Somit besteht nach § 7 Absatz 2 Satz 4 keine UVP-Pflicht.

Die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, entfällt entsprechend.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist nicht eigenständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Euskirchen, den 25.07.2023

Im Auftrag

gez. Zimmer